



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Claudia Köhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.06.2019

Zusätzliche Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren

Gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Dezember 2004 (Az. B II 2 - 0121-1-197 und I Z 1 – 0137.2-O) kann der Ministerpräsident Alters- und Ehejubilaren aus Anlass der Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Lebensjahres sowie zum 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag auf Antrag der Wohnsitzgemeinde ein Glückwunschsreiben oder auch ein Geschenk zukommen lassen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Plant die Staatsregierung diese Bekanntmachung zu ändern?
2. a) Wenn ja, welche weiteren Altersjubiläen oder weiteren Anlässe sollen in die Regelung aufgenommen werden?
b) Wenn ja, inwieweit soll das Antragsverfahren der Gemeinde geändert, ergänzt oder ersetzt werden,
c) Wenn ja, auf welcher Datengrundlage sollen Glückwunschsreiben in Zukunft versandt werden?
3. Welche Dienststelle innerhalb der Staatsverwaltung soll gegebenenfalls Formulierung und Versand der Glückwunschsreiben übernehmen?
4. Mit welchem Personal- oder Sachaufwand rechnet die Staatsregierung im Fall einer Änderung der Bekanntmachung für den zusätzlichen Aufwand?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage – neben der oben genannten Bekanntmachung – werden die Glückwunschsreiben derzeit und in Zukunft versandt?
6. Zu welchem Zeitpunkt sollen die Änderungen gegebenenfalls in Kraft treten?
7. Besteht für die betroffenen Jubilare die Möglichkeit, dem möglichen Versand eines Glückwunschsreibens zu widersprechen?

Antwort

der Staatskanzlei

vom 10.09.2019

1. Plant die Staatsregierung diese Bekanntmachung zu ändern?

Die Staatsregierung erwägt eine Änderung der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und des Staatsministeriums des Innern vom 1. Dezember 2004.

2. a) Wenn ja, welche weiteren Altersjubiläen oder weiteren Anlässe sollen in die Regelung aufgenommen werden?

Es bestehen Überlegungen zur Praxis der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren. Abhängig vom Ergebnis dieser Überlegungen können sich Veränderungen ergeben.

b) Wenn ja, inwieweit soll das Antragsverfahren der Gemeinde geändert, ergänzt oder ersetzt werden,

Die Gemeinden könnten durch ein vereinfachtes digitales Verfahren vom Abruf, der Erfassung und Übermittlung der Daten zur Erstellung eines Glückwunschscheibens vollständig entlastet werden.

c) Wenn ja, auf welcher Datengrundlage sollen Glückwunschscheiben in Zukunft versandt werden?

Die Datengrundlage für den Versand von Glückwunschscheiben ist der zentrale Meldedatenbestand, der von der AKDB auf der Grundlage der von den Meldebehörden übermittelten Daten vorgehalten wird.

3. Welche Dienststelle innerhalb der Staatsverwaltung soll gegebenenfalls Formulierung und Versand der Glückwunschscheiben übernehmen?

Die Formulierung und der Versand der Glückwunschscheiben erfolgen in der Staatskanzlei. Ob es hierzu Veränderungen geben wird, hängt vom Ergebnis der Überlegungen ab.

4. Mit welchem Personal- oder Sachaufwand rechnet die Staatsregierung im Fall einer Änderung der Bekanntmachung für den zusätzlichen Aufwand?

Abhängig vom Ergebnis der weiteren Überlegungen können sich Veränderungen des Personal- oder des Sachaufwandes ergeben.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage – neben der oben genannten Bekanntmachung – werden die Glückwunschscheiben derzeit und in Zukunft versandt?

Rechtsgrundlage für den Versand von Glückwunschscheiben ist die bisherige Bekanntmachung. Veränderungen der Rechtsgrundlage hängen vom Ergebnis der Überlegungen ab.

6. Zu welchem Zeitpunkt sollen die Änderungen gegebenenfalls in Kraft treten?

Der Zeitpunkt einer möglichen Änderung ist abhängig vom Ergebnis der jeweiligen Überlegungen.

7. Besteht für die betroffenen Jubilare die Möglichkeit, dem möglichen Versand eines Glückwunschsreibens zu widersprechen?

Die betroffenen Jubilare haben die Möglichkeit, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.